

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 11.05.2017		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 074/17	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Hauptausschuss				15.05.2017		
Gemeindevertretung				01.06.2017		
Betreff: Freibad Kiebitzberge GmbH Jahresabschluss 2016, Verwendung des Ergebnisses						
Beschlussvorschlag: Der sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Freibad Kiebitzberge GmbH, in der Fassung vom 17. März 2017, ergebende Jahresfehlbetrag in Höhe von 127.947,25 €, beinhaltet den Verlustausgleich in Höhe von 400.000,00 €. Der Verlustausgleich ist gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 10. April 2013 auszugleichen. Die Gemeinde Kleinmachnow hält 49,8 %, die Stadt Teltow 30,2 % und die Gemeinde Stahnsdorf 20 % der Geschäftsanteile. Der Anteil der Gemeinde Kleinmachnow beträgt vom Gesamtjahresfehlbetrag 199.200,00 €.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiterin		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☒ ja	☐ nein
	Beteiligungen	☒ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		11.14
	Teilhaushalt/Budget:		10.45
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☒ ja	☐ nein
	EURO:		215.700
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 die Empfehlung gegeben, den im Jahresfehlbetrag bereits berücksichtigen Verlustausgleich in Höhe von 400.000,00 € gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 10. April 2013 auszugleichen. Der Verlustausgleich ist aufgrund der Neufassung von § 277 Abs. 1 HGB durch das BilRUG in den sonstigen Erträgen auszuweisen.